



Bozen, 10.05.2022

Bearbeitet von:

Hansjörg Unterfrauner

Tel. 0471 417 660

hansjoerg.unterfrauner@provinz.bz.it

An die Direktionen der Kindergärten-,
Grundschul- und Schulsprengel, der
Mittelschulen sowie der gleichgestellten Grund-
und Mittelschulen

An die Psychologischen Dienste:

psichol.bz@sabes.it

psy.me@sabes.it

psychodienst.bx@sabes.it

BK-psychologischer-dienst@sabes.it

kjpp.bz@sabes.it

Mitteilung

Anträge um Kontrolluntersuchungen zur Aktualisierung der Diagnosen für den Übertritt

Sehr geehrte Frau Direktorin,
sehr geehrter Herr Direktor,

hiermit erinnere ich Sie daran, dass laut dem geltenden Terminkalender die Anträge für die Aktualisierung der Diagnosen für den Übertritt **innerhalb 30. Juni** beantragt werden müssen (siehe Terminkalender laut Rundschreiben der Bildungsdirektion Nr. 4/2018).

Vorgangsweise:

Der Antrag um Kontrolluntersuchungen erfolgt ausschließlich per **E-Mail an die institutionelle Adresse des Dienstes, der die aktuelle Diagnose verfasst hat.**

Die Kindergärten und Schulen übermitteln dazu eine Liste mit folgenden Angaben:

| Namen der von der Kontrolluntersuchung betroffenen Kinder | Datum der aktuellen Diagnose | Namen der Personen, die die aktuelle Diagnose erstellt und unterschrieben haben |
|---|------------------------------|---|
| | | |
| | | |



Die Schulen übermitteln dem Sanitätsbetrieb gleichzeitig als Anhang zu dieser Übersicht für jede angeführte Schülerin und jeden angeführten Schüler dieser Liste ein **vollständig ausgefülltes Formular: „Einschätzung für die Verlaufskontrolle“**. Sollte eine Unterzeichnung des Formulars vor Ort an der Schule durch die Eltern/Erziehungsverantwortlichen nicht möglich sein, kann dies auch mit einer Kopie des Ausweises an die Direktion übermittelt werden.

Das Formular wurde mit Rundschreiben der Bildungsdirektion Nr. 4/2018 veröffentlicht und findet sich wie alle Vordrucke und Formulare zur Umsetzung des Programmabkommens auf den Seiten des Referats Inklusion unter www.provinz.bz.it/inklusion:

[Formulare und Dokumente für Kindergarten und Schule | Didaktik und Beratung | Autonome Provinz Bozen - Südtirol](#)

Es gelten weiterhin folgende Regelungen, welche mit den Diensten abgesprochen sind:

Für Schülerinnen und Schüler mit einem **klinischen Befund laut Gesetz Nr. 170/2010**, bei denen im Herbst 2023 ein Übertritt von der Grundschule in die Mittelschule ansteht, wird auch in diesem Jahr keine Kontrolluntersuchung beantragt und die Diagnose behält ihre Gültigkeit bis zum Übertritt in die Oberstufe. Bei spezifischen Fragestellungen, welche von den Lehrpersonen begründet werden müssen und eine Veränderung der Diagnose vermuten lassen, kann trotzdem eine Kontrolluntersuchung beantragt werden.

Beim anstehenden Übertritt von der Mittelschule in die Oberstufe erfolgt bei spezifischen Lernstörungen (**klinischen Befund laut Gesetz Nr. 170/2010**) keine Meldung für die Kontrolluntersuchung, wenn der klinische Befund noch gültig ist. Dies ist dann der Fall, wenn die Diagnose weniger als drei Jahre alt ist. Liegen in den beiden vorher genannten Fällen jedoch Beobachtungen vonseiten der Schule vor, welche die Veränderung der didaktischen Maßnahmen und der Bewertungsmaßnahmen erforderlich machen könnten, kann trotzdem die Überprüfung beantragt werden, wobei die Gründe im **Formular „Einschätzung für die Verlaufskontrolle“** ausführlich darzulegen sind.

Bei einer **Funktionsdiagnose oder einem klinischen Befund mit Maßnahmen laut Gesetz 104/1992** ist auf jeden Fall ein Antrag um eine Kontrolluntersuchung zu stellen, sowohl beim Übertritt in die Mittelschule als auch in die Oberstufe.

Bis spätestens 10. Februar des kommenden Jahres übermittelt der zuständige Dienst den Kindergärten/Schulen durch die Familie (oder mit deren Einverständnis auf direktem Weg) die Ergebnisse der Kontrolluntersuchung für alle Kinder, Schülerinnen und Schüler mit einer Funktionsdiagnose oder einem klinischen Befund mit Anrecht auf Maßnahmen laut Gesetz Nr. 104/1992. Die Rückmeldung kann 2023 vom Sanitätsbetrieb auch durch ein vereinfachtes Formular erfolgen.

Bis spätestens 10. Juni des kommenden Jahres werden den Familien (oder mit dem Einverständnis der Familie direkt der zuständigen Institution) die Ergebnisse der Kontrolluntersuchungen der klinischen Befunde mit Anrecht auf Maßnahmen laut Gesetz 170/2010 übermittelt.

Bei jenen Kindern, Schülerinnen und Schülern, für welche die Überprüfung der Diagnose für den Übertritt nicht termingerecht und nicht in der vorgegebenen Form beantragt wurde, kann die termingerechte Rückmeldung nicht garantiert werden.

Übergabe der Abschlussberichte zum IBP für den Übertritt

Ich erinnere auch daran, den Erziehungsverantwortlichen die Abschlussberichte der Klassenräte zu den IBP jener Schülerinnen und Schüler, die Anrecht auf Maßnahmen laut Gesetz 170/2010 haben und in die nächste Bildungsstufe wechseln, auszuhändigen und sie aufzufordern, diese unmittelbar in der weiterführenden Schule abzugeben (siehe Rundschreiben des Bildungsdirektors Nr. 4/2015).



Hinweis Terminänderung: Die erforderliche Aktualisierung der **einjährig gültigen Diagnosen** ist in Zukunft bis spätestens **31. Oktober 2022** beim Sanitätsbetrieb/Psychologischen Dienst zu beantragen. Die Mitteilung dazu erfolgt im September.

Mit freundlichen Grüßen

Der Inspektor

Hansjörg Unterfrauner
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: HANSJOERG UNTERFRAUNER

Steuernummer / codice fiscale: TINIT-NTRHSJ74E30B160N

certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2

Seriennummer / numero di serie: fdb829

unterzeichnet am / sottoscritto il: 10.05.2022

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 10.05.2022 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 10.05.2022